

des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 329); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S.265).

In der Anlage 1 „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unter Punkt 1.1 wird die Angabe „19,53 DM“ gestrichen.
2. Unter Punkt 1.2 wird die Angabe „9,77 DM“ gestrichen.
3. Unter Punkt 2.1 wird die Angabe „3,73 DM“ gestrichen.
4. Unter Punkt 2.2 wird die Angabe „95,30 DM“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt vom 07.12.1995;

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 33).

1. in § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe
„55,00 DM“
durch die Angabe
„27,50 EUR“
ersetzt.
- b) in Absatz 1 wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 EUR“
ersetzt.
- c) in Absatz 1 wird die Angabe
„5,00 DM“
durch die Angabe
„2,50 EUR“
ersetzt.

- d) in Absatz 2 wird die Angabe
„25,00 DM“
durch die Angabe
„12,50 EUR“
ersetzt.
- e) in Absatz 3 wird die Angabe
„50,00 DM“
durch die Angabe
„25,00 DM“
ersetzt.
- f) in Absatz 3 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.
- g) in Absatz 4 wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“

Artikel 5

Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bienstädt (Sondernutzungssatzung)

vom 08.07.1996 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung
vom 03.06.1999

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG -) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265).

1. In § 4 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei dem Ordnungsamt der VG „Nesseaue“, Dr.-Külz-Str. 4 in 99869 Friemar zu beantragen.“

2. In § 11 wird folgende Änderung vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe
„10.000,00 DM“
durch die Angabe
„5.000,00 EUR“
ersetzt.